

zu achten sind, ohne Weiteres die erforderliche Beibringung mit Bestellung der Gerichtskosten verfügt werden muß. Für solche Personen, welche wegen notorischer Armut nichts zu zahlen vermögen, soll den Impfsärzten die tagmäßige Gebühr aus der Staatskasse vergütet werden.

Wenn in einzelnen Fällen der Aufwand der Impfsärzte für Reisekosten und Behandlung sich als unverhältnißmäßig hoch herausstellen sollte, so wird eine angemessene Vergütung aus Staatsmitteln erfolgen. Die Entschädigung hierüber steht der kaiserlichen Regierung zu.

§. 13.

Kanzeige der angebliebenen Impfsittigen bei den Impfschreibern. Bestrafung der Ungehorsamen.

Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen auf erfolgte Bestellung (§. 8) nicht zur Impfung oder zu deren Revision bringen, ohne hierüber erhebliche Entschuldigungsursachen anzuführen zu können, sollen in eine Strafe von zwei Thalern oder entsprechendem Gefängniß, die bei fernern Ungehorsam in dem folgenden Jahre jedesmal zu verdoppeln ist, und haben überdies jedesmal die Impfgeldern dem Impfsarzte eben so zu bezahlen, als wenn die Impfung wirklich Statt gefunden hätte. Der Impfsarzt hat daher solche Ungehorsame der Impfsbehörde zur Bestrafung schriftlich anzuzeigen, worauf solche verbunden ist, die Impfgeldern mit einzuzulehnen. Dabei sind die Ungehorsamen auch die erwachsenen Kosten zu bezahlen verbunden. Uebrigens müssen solche Kinder, welche auf geordnete Bestellung zur allgemeinen Impfung sich nicht eingefunden haben, an den Wohnort des Arztes, auf dessen Bestellung, zur Impfung und Revision gebracht werden, sofern nicht die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder vorziehen wollen, die Impfung und Revision in ihrer Wohnung, gegen Bezahlung der Reisekosten und doppelter Impfgeldern an den Arzt vornehmen zu lassen.

Allen Eltern, Pflegeeltern und Vormündern wird zur Pflicht gemacht, sich für diejenigen Kinder, welche die natürlichen Mütter bereits gehabt haben, oder früher durch andere Aerzte mit den Schuppocken mit Erfolg geimpft worden sind, oder bei welchen die Impfung wenigstens dreimal ohne Erfolg versucht worden ist, oder die Impfung wegen besonderer Umstände z. B. Abwesenheit und dergl. u. unterlassen werden mußte, bei dem Impfsarzte ihres Distrikts zur Zeit der allgemeinen öffentlichen Impfung durch bedeutende Impfgeldern oder andere förmliche Zeugnisse der betroffenen Aerzte auszuweisen.

In Aufhebung derjenigen Kinder, welche dem unter §. 3 ausgedrückten Verbote entgegen von Unbefugten geimpft sind, muß die Impfung, insofern nicht die sichersten Beweise des gelungenen Erfolges vorliegen, wiederholt werden.